

Richtlinien der Gemeinde Marloffstein zur Gewährung von Zuschüssen für Zisternenbau

Stand gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.1992, geändert am 18.11.1999

Die Gemeinde Marloffstein fördert durch die Gewährung von Zuschüssen den Zisternenbau zum Zwecke der Fassung von Dachflächen- und Drainagewasser. Hierdurch soll eine Entlastung der Kläranlage durch Fremdwasser und vor allem eine Reduzierung des **"Nahrungsmittels"** Wasser für Brauchwasser und Gartenbewässerung erreicht werden.

ZUSCHUSS RICHTLINIEN

1. Gefördert wird der Neubau von Zisternen mit einem Mindestfassungsvermögen von 5 cbm für bebaute und voll erschlossene Grundstücke. Als bebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, für die eine Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde.
2. Der Fördersatz beträgt 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten. Die zuschussfähigen Kosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen gefördert:

bei Nutzung im:	Neubau	bestehende Gebäude
Garten allein	1.022,58 €	1.278,23 €
Garten und Haushalt	1.789,52 €	2.045,17 €

Der Zuschuss wird aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die tatsächlichen Material- und Nebenkosten (einschl. MWSt), die unmittelbar mit der Errichtung der Anlage zusammenhängen. Bei Selbsteinbau sind die Materialkosten (einschl. MWSt) zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 30 v. H. auf die Materialkosten zuschussfähig.

Handelt es sich um eine Zisterne zur Brauchwasserversorgung, dann zählen die Kosten für die Hauswasserversorgungsanlage und die Rohrleitungen im Haus **nicht** zu den zuwendungsfähigen Kosten.

3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt. Mieter von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung des/der Eigentümer antragsberechtigt.
4. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Aushändigung der Zuwendungen erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Hauptverwaltung, erhältlich.

Dem Zuwendungsantrag **sind** beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1 : 1000
- b) Bauzeichnung der Zisterne (Grundrissplan und Querschnittsplan im Maßstab 1 : 100
- c) Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1 : 100
- d) Kostenvoranschlag (keine Rohrleitungen im Haus)
- e) bei Brauchwasserentnahme einen Übersichtslageplan, aus dem die Anordnung des Wassermengenzählers hervorgeht.

5. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Verwendungsnachweis).

6. Die Antragsteller (Zuwendungsempfänger) sind zu verpflichten, folgende Erklärungen abzugeben: dass:

- a) für Maßnahmen, die nach diesem Programm gefördert werden, nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden;
- b) die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden;
- c) keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
- d) die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth jederzeit die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen;
- e) die geförderten Anlagen (Zisternen) ordnungsgemäß zu unterhalten und mindestens für die Dauer von 15 Jahren zu betreiben sind.

7. Eine Bezuschussung von Zisternen zur Brauchwasserversorgung der Gebäude ist nur unter folgenden Auflagen möglich:

7.1 Beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, Habernhofer Weg 9 - 11, 91080 Uttenreuth, ist ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang nach der Wasserabgabebesatzung zu stellen.

7.2 Das Brauchwasser ist mittels eines Wassermengenzählers zu messen.

7.3 Das als Brauchwasser verwendete Wasser aus der Zisterne unterliegt dem Gebührensatz nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

8. Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn im Bebauungsplan eine Regenwassernutzungsanlage mittels Zisterne zwingend vorgeschrieben ist.

9. Wird gegen die Punkte 6 a) bis e), und bei Brauchwasserversorgung zusätzlich die Punkte 7.1 bis 7.3. verstoßen, sind die Zuschüsse im gesamten Umfang der Gemeinde zu erstatten.
10. **Die Gemeinde Marloffstein gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.**
11. Die Änderung tritt am 01.12.1999 in Kraft.

Antragsteller:

Marloffstein, den

Tel. Nr.: _____

Anschrift:

An die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth
Frau Lange
Erlanger Straße 40
91080 Uttenreuth

Antrag auf Gewährung von Zuschuss für Zisternenbau

für das Bauobjekt: _____

Entnahme von Brauchwasser Ja Nein

Anlagen:

Lageplan im Maßstab 1 : 1000

**Bauzeichnung der Zisterne (Grundrissplan und Querschnittsplan)
im Maßstab 1 : 100**

Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1 : 100

Kostenvoranschlag

Erklärung gemäß Ziffer 6 der Zuwendungsrichtlinien

Übersichtslageplan (Wassermengenzähler)

Hiermit beantrage ich eine Zuwendung für den Zisternenbau gemäß den Richtlinien der Gemeinde Marloffstein vom 08.05.1992.

(Unterschrift des Antragstellers)

Bankverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____

Erklärung

Hiermit erklärt der Unterzeichnende, dass

- a) er für Maßnahmen, die nach den Richtlinien der Gemeinde Marloffstein zur Gewährung von Zuschüssen für Zisternenbau gefördert werden, nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch nimmt,
- b) die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten für einen Zisternenbau weder direkt noch indirekt auf die Mieten umgelegt werden,
- c) keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- d) die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth jederzeit die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen
- e) die geförderten Anlagen (Zisternen) ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 15 Jahren betrieben werden.

Marloffstein, den _____